

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang II. Band III.

N^{ro.} 58.

Samstag, den 14. Christmonat 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,
betreffend die freiburgischen Petitionen.

(Vom 30. November 1850.)

Lit.

Sie haben uns mittelst Schlußnahme vom 20. Nov. h. a. verschiedene Petitionen aus dem Kanton Freiburg, die dortigen politischen Zustände betreffend, mit der Einladung überwiesen, unser Gutachten darüber so beförderlich abzugeben, daß die Petitionen noch im Laufe dieser Sessionsabtheilung von beiden Räthen erledigt werden können. Wir ermangelten nicht, uns sofort mit dieser wichtigen Angelegenheit zu befassen, glaubten jedoch, der ange deuteten Dringlichkeit ungeachtet, der Regierung von Freiburg gleichzeitig von diesen Petitionen Kenntniß geben zu sollen, damit sie Gelegenheit habe, innerhalb

einer kurzen Frist allfällige Bemerkungen darüber einzugeben. Nun säumen wir nicht länger, den verlangten Bericht zu erstatten.

Es liegen drei solcher Petitionen vor:

1. Eine Petition mit sehr zahlreichen Unterschriften. Die Zahl derselben wird auf circa 14,700 angegeben. Wir können uns um so mehr auf einen kurzen Auszug aus dieser Petition beschränken, als dieselbe bekanntlich durch die Presse veröffentlicht wurde und überdies so viele Exemplare vorhanden sind, daß die Mitglieder der hohen Bundesversammlung leicht eine genauere Einsicht davon nehmen können. — Die Petenten beginnen mit Erwähnung der Art. 2, 4, 6 und 74 der Bundesverfassung, welche die Rechte und Freiheiten der Eidgenossen beschützen und bemerken sodann, daß das freiburgische Volk allein von diesen Rechten und Freiheiten ausgeschlossen sei. Jetzt sei es an der Zeit, diesen Uebelstand zu heben, denn jetzt schweigen die Leidenschaften, der Unwille über das Vergangene sei erloschen und edlere Gesinnungen im Aufschwunge. Daher handle es sich nicht um die Vergangenheit, sondern um die Zukunft; nicht Haß zur Wühlerei oder Haß leite die Petenten, sondern das Streben nach Gerechtigkeit und der Wunsch, Frieden und Eintracht in den Kanton zurückzuführen. — Die Petenten berühren dann kurz die Entstehung der jetzigen politischen Zustände und behaupten, daß die provisorische Regierung aus einer kleinen Versammlung hervorgegangen sei, und daß auch der konstituierende Große Rath nicht die Mehrheit des Volkes repräsentirt habe, indem er unter dem Druck der eidgenössischen Bajonette und unter verschiedenen Mißbräuchen der Gewalt und einem rechtswidrigen Wahlmodus entstanden sei. Dieser Große Rath habe seine Amtsdauer auf 9 Jahre festgesetzt und ver-

ordnet, daß inzwischen keine Revision der Verfassung stattfinden könne; er habe diese Verfassung, welche die Religion und die Rechte der Katholiken gefährde, der Genehmigung des Volkes nicht unterstellt; er habe im Januar 1849 ein Dekret erlassen, wonach die Bürger, welche dieser Verfassung nicht durch den Eid gehuldigt haben, von dem Wahlrechte seien ausgeschlossen worden; endlich habe er die Artikel 1, 5, 26 und 27 seiner eigenen Verfassung verletzt. Das freiburgische Volk müsse daher seine Freiheit und Souveränität zurückfordern. Dem Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werde man nicht den Sinn beilegen, daß die in den Art. 2, 4 und 6 enthaltenen Garantien aufgehoben und eine Oligarchie begründet werden könne. Denn als der Bund die Kantonsverfassung garantiert habe, sei es gewiß in seiner Absicht gelegen, daß der Kanton eine repräsentative Demokratie bilde (Art. 1 der Kantonsverfassung), daß darin die Gleichheit der Rechte herrschen werde (Art. 5), und daß das Volk sein eberherrliches Recht beibehalten werde (Art. 26). Aus diesen Gründen stellen die Petenten das Gesuch, daß entweder der Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung abgeschafft und die Verfassung von Freiburg dem Volke zur freien Abstimmung vorgelegt werde, und zwar ohne Eidesleistung, oder daß die hohe Bundesversammlung neue und ganz freie Wahlen unter der Oberaufsicht eidgenössischer Kommissarien anordne, oder endlich auf jede beliebige Weise eine neue Verfassung einführe. — Am Schlusse der Petition ist die Bemerkung beigefügt, daß, wenn Zweifel obwalten sollten, ob die Unterschriften die Mehrheit des Volkes darstellen, eine Volksversammlung den Beweis ergänzen werde.

2. Eine Petition des Herrn Werro in Vivis, Alt-

Kanzler von Freiburg. Der Petent beruft sich auf die oben erwähnte allgemeine Petition und bemerkt, daß er dieselbe nicht unterzeichnet habe, weil er außer den Parteien stehe, welche den Kanton trennen. Allein er müsse jene Petition unterstützen, welche verlange, daß die Volkssouveränität im Kanton Freiburg nicht länger ein todter Buchstabe sei und daß der exceptionelle Zustand dieses Kantons aufgehoben werde. Das freiburgische Volk sei das einzige in der Schweiz, welches nicht im Besitz seiner Rechte sei. Dieses habe sich unter außerordentlichen Umständen vielleicht rechtfertigen lassen; allein es sei weder gerecht noch klug, eine solche Lage, welche ein ganzes Volk erniedrige, erbittere und öfters zu Gewaltthaten treibe, endlos zu verlängern. Die bedauerlichen Ereignisse seien Symptome der Krankheit in diesem Staatskörper, welche die Staatsmänner veranlassen sollten, das Uebel nicht nur mit Gewalt zu unterdrücken, sondern die Rückkehr desselben zu verhindern, indem sie der weisen und gemäßigten öffentlichen Meinung eine gerechte Satisfaktion geben. Die h. Bundesversammlung möge daher nochmals die Lage des Kantons Freiburg in ernsthafte Betrachtung ziehen, sie möge sich mit Befriedigung erinnern, daß sie schon einmal in äußerst verwickelten und schwierigen Verhältnissen auf ehrenvolle Weise ihre Verwendung habe eintreten lassen, sie möge jetzt, da es sich um viel höhere Interessen, um die Freiheit und das politische Leben eines Volkes handle, noch einmal ihre kräftige Vermittlung zwischen den Parteien eintreten lassen, um den Frieden und die Eintracht in den Kanton zurückzuführen.

3. Eine Petition von etwa 12 Gemeinderäthen und ungefähr 2600 andern Bürgern unterzeichnet. Dieselbe enthält kein besonderes und bestimmtes Begehren, sondern

eine Schilderung des Zustandes mit den düstersten Farben und den grellsten Uebertreibungen. Es sind überdies maaslose Verhöhnungen und Verläumdungen des Großen Rathes und der Regierung darin eingetragen, so daß wir glauben, es liege in der Pflicht und Würde der h. Bundesversammlung, über diese Petition ohne Weiteres zur Tagesordnung zu gehen.

Ueber diese Petitionen und deren Entstehung hat die Regierung von Freiburg unterm 29. November einen Bericht eingesandt, dessen Einläßlichkeit und Bedeutung einen Auszug nicht gestattet. Wir legen daher denselben in seinem ganzen Umfange unserm Berichte bei.

Wir wenden uns nun zur Würdigung der beiden ersten Petitionen, welche in ihrem Schlußbegehren und im Wesentlichen ihrer Begründung übereinstimmen. Wir entnehmen denselben die bekannte Thatsache, daß der Kanton Freiburg leider in zwei schroffe Parteien getrennt und daß ein großer Theil des Volkes und zwar nach der Behauptung der Petenten die große Mehrheit desselben mit der politischen Richtung der Behörden nicht einverstanden ist. Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Erscheinung bedauerlich, jedoch aus der neuern Geschichte dieses Kantons leicht erklärlich ist. Die Petenten gehen aber weiter und behaupten, dieser Zustand sei auch ein rechtswidriger und zwar rechtswidrig schon in seiner Entstehung und sodann durch den Widerspruch, in dem er mit der neuen Bundesverfassung stehe, weil das Volk seines Rechtes beraubt sei, seine Verfassung zu revidiren. Hierin besteht der Kardinalpunkt der vorliegenden Angelegenheit und wir erlauben uns daher, etwas näher darauf einzugehen.

Was die Entstehung des jetzigen Rechtszustandes betrifft, so wird man denselben wohl nicht im Ernste

darum rechtlos nennen können, weil vorübergehend und für kurze Zeit eine provisorische Regierung funktionirte, welche, wie in allen ähnlichen Fällen, deren die Schweiz viele aufzuzählen hat, aus dem Drang der Ereignisse und Umstände hervorging und nicht aus allgemeinen Wahlen des ganzen Volkes. Bald jedoch wurde eine konstituierende und gesetzgebende Versammlung einberufen, welche auf direkten Volkswahlen beruhte. Es muß daher bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden, daß diese oberste Landesbehörde auf gesetzliche Weise entstanden sei. Die Petenten haben zwar sich beschwert, daß Befuß der Einschüchterung Verhaftungen vorgenommen worden seien, daß man einen höhnernden Wahlmodus eingeführt habe und daß die Wahlen unter dem Druck der eidgenössischen Bajonette stattgefunden haben. Allein wir können keineswegs zugeben, daß diese Beschuldigungen richtig und daß sie geeignet seien, eine Nullität der Wahlen zu rechtfertigen. Es mußte gewiß jedermann einschen, daß wegen der Ausübung des Wahlrechts niemand verhaftet werde, sondern daß ganz andere Gründe für einzelne Verhaftungen vorhanden sein mußten. Der höhnernde Wahlmodus, von dem die Petenten sprechen, bestand im Wesentlichen darin, daß offenes Stimmenmehr vorgeschrieben war und daß Beamtete der Regierung die Wahlen beaufsichtigten und leiteten. Man kann über die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung verschiedener Ansicht sein; allein gewiß ist, daß dieselbe auch anderwärts gesetzlich besteht und daß darin unmöglich ein Grund der Nullität liegen kann, wenn nicht die Wahlverhandlung selbst auf unordentliche Weise vor sich ging und dadurch das Resultat der Wahlen verfälscht wurde. Nun ist aber zu bemerken, daß nicht nur der Große Rath das Wahlgesetz und die

Wahlen bestätigte, sondern daß bei der Behandlung der Garantie der Verfassung in der Tagsatzung keine einzige Beschwerde oder Protestation aus dem Kanton Freiburg vorlag. Die Anschuldigung endlich, daß die Wahlen unter dem Druck der eidgenössischen Bajonette stattgefunden haben, müssen wir zurückweisen, indem weder die Befehlshaber, noch die Truppen sich erlaubten, auf die Wahlen einzuwirken. Die Erscheinung, daß jetzt ein großer Theil des Volkes gegen diese oberste Landesbehörde und deren Werk, die Verfassung, auftritt, wird nun als Beweis angeführt, daß diese Behörde aus der Minderheit des Volkes hervorgegangen sei. Obwohl daraus noch gar nicht folgen würde, daß der Ursprung auch ein illegaler sei, so glauben wir, jene Erscheinung lasse sich auf eine eben so natürliche Weise anders erklären. Die traurigen Ereignisse konnten eines tiefen Eindruckes nicht verfehlen: das Volk mußte einsehen, in welchen Abgrund jene Partei, der es bis dahin blindlings ergeben war, dasselbe geführt habe und sehr viele mußten sich veranlaßt sehen, einer andern Richtung zu folgen. Seit her sind bald drei Jahre verflossen, und man weiß, mit welcher Beharrlichkeit, mit welchem Eifer und mit welchen, beim freiburgischen Volk so leicht versfangenden Mitteln versucht wurde, dasselbe wieder nach der alten Bahn hinzulenken. So erklären wir uns den scheinbaren Widerspruch und glauben daher, es wäre richtiger gewesen, von dem natürlichen Eindrucke der Ereignisse, als von dem Druck der eidgenössischen Bajonette zu sprechen.

Wir haben nachgewiesen, daß die konstituierende Behörde, auf einem gesetzlichen Ursprung beruhte. Werfen wir nun einen Blick auf ihr Werk, die Verfassung, und zwar für einmal ausschließlich vom Standpunkte jener

Zeit und des damals gültigen Bundesstaatsrechts. Nach demselben wurde von den Kantonalverfassungen nichts anderes verlangt, als daß sie dem Bundesvertrag vom Jahr 1815 nicht widersprechen. Dieses ist nun erweislicher Maassen nicht der Fall und auch die Petenten scheinen hievon überzeugt zu sein; denn sie konnten keinen Artikel des damaligen Bundesvertrages anführen, der mit der Kantonsverfassung nicht im Einklang stünde. Bekanntlich stellte der erstere nicht die Anforderungen auf, daß eine Kantonsverfassung dem Volke zur Sanktion vorgelegt werde und daß sie jeder Zeit müsse revidirt werden können. Diese Einwendungen also, auf welche wir später zurückkommen, sind vom Standpunkt des damaligen Bundesstaatsrechts aus offenbar unbegründet. Allein die Petenten führen noch an, daß der konstituierende Große Rath seine eigene Verfassung verletzt habe und zwar in den Art. 1, 5, 26 und 27 dieser Urkunde. Diese lauten so:

Art. 1. Der Kanton Freiburg ist eine repräsentative Demokratie und einer der Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 5. Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze: Es gibt kein Privilegium des Orts, der Geburt, der Person, der Familie, der Kaste oder Klasse. Der Staat anerkennt keinen Titel, der sich auf diese Privilegien bezieht.

Art. 26. Die Souveränität beruht auf dem Volke. Sie wird ausgeübt durch die in Wahlversammlungen vereinigten Aktivbürger und in deren Namen durch die verfassungsmäßigen Gewalten.

Art. 27. Aktivbürger sind:

- 1) Die nicht geistlichen Freiburger,
 - a. Welche volle 20 Jahre alt,
 - b. Im Kanton wohnhaft sind, und
 - c. Ihre bürgerlichen und politischen Rechte genießen.

2) Die nicht geistlichen Schweizer, welche die erwähnten Eigenschaften besitzen und einem Kanton angehören, welcher den freiburgischen Bürgern das Gegenrecht gestattet.

Es ist uns unmöglich zu beurtheilen, in welcher Beziehung der Große Rath diese Verfassungsartikel verlegt habe. Denn es wird in der Petition diese Behauptung mit keiner Silbe begründet; es wird nicht gesagt durch welche Handlungen es geschehen sein soll und in welchem Zeitpunkte, ob vor oder nach der Einführung der neuen Bundesverfassung. Wir können also nur vermuthen, es sei darunter die Verweigerung der Sanktion durch das Volk und der Revision verstanden. Allein wir haben bereits gezeigt, daß diese Requisite nach dem damaligen Bundesstaatsrecht zur Gültigkeit der Verfassung nicht erforderlich waren.

Wir glauben somit nachgewiesen zu haben, daß sowohl die konstituierende Behörde als die Verfassung selbst auf einem legalen Ursprung beruhen und daß die letztere ihrem Inhalte nach mit der Bundesverfassung, unter deren Herrschaft sie entstand, vollständig im Einklang und somit gültig sei. Zu allem diesem kommt nun aber noch, daß der freiburgischen Verfassung im Juli 1848 von der Tagsatzung die eidgenössische Garantie ertheilt wurde. Es geschah nicht ohne reifliche Erwägung derjenigen Bestimmungen, welche jetzt den Gegenstand der Beschwerde bilden. Allein die hohe Tagsatzung hat sich auf den richtigen, wenn auch von manchen Ständen oft verkannten Standpunkt versetzt, daß die Garantie einer Kantonalverfassung nicht von der politischen Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen derselben abhängen könne, sondern nur von den Anforderungen, welche das Bundesrecht geltend machen dürfe und sie hat daher beinahe

einstimmig die Garantie ausgesprochen. Damit hat die schweizerische Nation die feierliche Verpflichtung übernommen, die Verfassung gegen jeden Angriff zu schützen, und sie hat weder rechtlich noch moralisch die Befugniß, von dieser Verbindlichkeit zurückzutreten. Diese Pflicht ist um so wichtiger, als zum ersten Mal seit Einführung der neuen Bundesverfassung die Bedeutung der eidgenössischen Garantie einer Kantonsverfassung in Frage kommt. Man erinnert sich, wie die Ansichten hierüber unter der frühern Ordnung der Dinge verschieden waren, wie diese Garantie zu einem Schatten herabsank, wie trotz derselben so manche Verfassungen den Gewaltstreich einer Partei unterliegen mußten, man erinnert sich, wie dieser lose Zustand der Bundesverhältnisse wesentlich das Bedürfniß einer neuen Bundesverfassung zur Anerkennung brachte. Bei dieser Sachlage muß es von der höchsten Bedeutung sein, die Verpflichtung einer einmal ausgesprochenen eidgenössischen Garantie ohne Rückhalt anzuerkennen und dieselbe von nun an zur Wahrheit werden zu lassen.

Es fragt sich nun aber noch, ob und in welcher Weise diese Garantie der freiburgischen Verfassung durch die Einführung der neuen Bundesverfassung modifizirt werde und dieser führt uns auf die zweite Hauptbeschwerde der Petenten, daß jene zwei Verfassungen im Widerspruche stehen und somit die Kantonalverfassung nicht mehr zu Recht bestehen könne. — Diese Frage wird auf unzweideutige Weise gelöst durch den Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, der so lautet :

„Die im Eingange und in litt. c des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen

„finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.“

„Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letzte als angenommen erklärt wird, aufgehoben.“

Die in diesem Artikel erwähnten Bestimmungen des Art. 6 der Bundesverfassung gehen dahin, daß die Kantone verpflichtet seien, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen und daß diese erteilt werden müsse, wenn eine Verfassung (abgesehen von zwei andern Bedingungen) vom Volke angenommen worden sei und revidirt werden könne, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlange. Mit andern Worten bestimmt daher der Art. 4 der Uebergangsbestimmungen Folgendes:

„Es ist unerläßliche Bedingung für die jetzige Anerkennung einer Kantonalverfassung, daß sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalte und die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichere. Sinegen soll eine neue Gewährleistung hinsichtlich der schon bestehenden Verfassungen erlassen sein, auch wenn sie nicht vom Volke sanktionirt wurden, und einen abweichenden Revisionsmodus enthalten.“

Hieraus folgt mit absoluter Nothwendigkeit, daß eine Verfassung, welche die zwei oberwähnten, in litt. a und b des Art. 6 der Bundesverfassung bezeichneten Bedingungen erfüllt, nicht bundeswidrig sein kann und daß somit die Verpflichtung, ihr die eidgen. Garantie in guten Treuen zu halten, in keiner Weise modifizirt wird. Fragen wir nach den Motiven

dieses Art. 4 der Uebergangsbestimmungen, so finden wir dieselben in den Protokollen der Tagsatzung und ihrer Verfassungsrevisionskommission nicht entwickelt; allein sie liegen in der That auf flacher Hand. Wenn eine Kantonsverfassung nichts dem Bunde Zuwiderlaufendes enthält und wenn sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert, so kann der Bund für seine neue Entwicklung nichts weiteres verlangen und er hat hinreichende Garantien für die Realisirung seiner Grundideen. Wenn auch eine solche Verfassung hic und da nicht dem Volke vorgelegt war, was früher in manchen Kantonen nicht geschah; wenn auch die Revision an gewisse Fristen geknüpft war, was in noch mehr Kantonen statt fand, so mußten diese Rücksichten verschwinden, weil durch die Bundesverfassung und die übrigen an die Kantonsverfassung gestellten Anforderungen eine wahrhaft freisinnige Entwicklung im Sinn und Geiste der Bundesverfassung gesichert war. Uebrigens sind die Bestimmungen des Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung nicht exceptionell für den Kanton Freiburg, sondern sie beschlagen die ganze Eidgenossenschaft und manche Kantone hatten bestimmte Revisionstermine, welche sie zu verändern nicht von Bundeswegen angehalten werden konnten. Die wesentlichen Prinzipien waren in der Bundesverfassung niedergelegt und insoweit die Kantonsverfassungen damit übereinstimmten, war es nicht nothwendig, eine weitere Sanktion des Volkes einzuholen oder eine Revision von Bundeswegen zu beschleunigen. So erklären wir uns den Art. 4 der Uebergangsbestimmungen, welche einen integrierenden Theil der Bundesverfassung ausmachen und mit ihr dem schweizerischen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurden und wir glauben

daher, daß eine richtige und die Souveränität der Kantone möglichst schonende Betrachtung diesem Art. 4 der Uebergangsbestimmungen zum Grunde lag. Wenn der Kanton Freiburg, wie die Petenten sagen, allein dadurch lästig berührt wird, so ist dieses eine Folge zufälliger faktischer Verhältnisse und keineswegs eine juristisch erzeptionelle Bestimmung. Diese Behauptung ist aber durchaus nicht richtig. Man weiß z. B. daß auch der Kanton Graubünden sich seines frühern Revisionsmodus bediente und durch denselben nicht zu einer Revision gelangen konnte und auch in andern Kantonen bestehen noch Termine für die Revision. Wir hätten uns einfach darauf beschränken können zu sagen, der Verfassungsartikel existirt nun einmal; allein wir hielten es für angemessen, zu erörtern und nachzuweisen, daß er nicht erzeptionell für den Kanton Freiburg existire und daß er die demokratischen Institutionen, für welche die Bundesverfassung hinreichend sorgte, nicht gefährde.

Nachdem wir gezeigt, daß die Motivirung der Petenten rechtlich unhaltbar sei, haben wir noch Einiges über deren Schlußbegehren zu bemerken. Es wird nämlich verlangt, daß entweder der mehrerwähnte Art. 4 der Uebergangsbestimmungen abgeschafft und daher die freiburgische Verfassung zur Abstimmung des Volkes gebracht werde, oder daß man unter eidgen. Aufsicht neue Wahlen anordne, oder endlich auf beliebige andere Weise zur Erzielung einer neuen Verfassung intervenire. Es ist nun vor allem aus einleuchtend, daß die hohe Bundesversammlung, ohne die Bundesverfassung offenbar zu verletzen, jenen Artikel 4 nicht ohne weiters abschaffen kann und eben so klar ist es, daß, wenn die freiburgische Verfassung zu Recht besteht und die ihr ertheilte Garantie des Bundes eine Wahrheit sein soll,

auch das zweite und dritte Begehren geradezu bundeswidrig ist. Noch bleibt aber eine Frage übrig, ob nämlich jener Artikel 4 nicht auf dem Wege der Bundesverfassungsrevision beseitigt werden soll. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob für diese Revision im Sinne der Petenten irgend eine Wahrscheinlichkeit des Erfolges vorhanden sei, ob beide Abtheilungen der Bundesversammlung sie beschließen, oder 50,000 schweizerische Aktivebürger sie verlangen würden und ob, wenn man sie gleichwohl beschlöße, die Streichung jenes Art. 4 von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone genehmigt würde (Art. 113 und 114 der Bundesverfassung); wir wollen ferner nicht untersuchen, ob eine solche Revision rückwirkende Kraft hätte und eine Kantonsverfassung aufzuheben vermöchte, welche von der Tagsatzung garantirt wurde und welche auch nach der jetzigen Bundesverfassung als garantirt erklärt ist; wir stellen vielmehr die Frage nur so, ob es nothwendig oder gut sei, eine Revision der Bundesverfassung einzuleiten, um die Verfassung von Freiburg aufheben zu können. Hier stehen wir keinen Augenblick an, diese Frage zu verneinen. Wir glauben nämlich, daß eine Revision nur versucht werden soll, wenn entschieden die Interessen der Eidgenossenschaft gefährdende Uebelstände dadurch beseitigt werden können, wir glauben, daß solche Gründe in doppeltem Maße vorhanden sein müßten, um jetzt schon die Bundesverfassung anzugreifen, da sie nach jahrelangen Kämpfen kaum ins Leben getreten und noch nicht einmal durchgeführt ist. Sind nun solche Gründe vorhanden? Wir verlassen hier das Gebiet der rechtlichen Erörterungen und werfen schließlich einen Blick auf den eigentlichen Zweck der Petenten und auf die freiburgischen Zustände, wie sie sich dem

außer den Parteien stehenden und unbefangenen Zuschauer darbieten. Die Petenten wollen eine andere Verfassung, obwohl die bestehende im Sinne der Uebergangsbestimmungen mit der Bundesverfassung im Einklang steht und zu diesem Behuf soll die Bundesverfassung revidirt werden. Wir können unmöglich annehmen, daß ein solcher Revisionsgrund als stichhaltig betrachtet werde. Die freiburgische Verfassung enthält in ihren Prinzipien alle freisinnigen Garantien, welche die Richtung der Zeit und die Bundesverfassung verlangen. Die Petenten wissen derselben nichts anzuhaben, als daß sie der Mehrheit der Bürger zuwider sei, weil sie die Religion und die Rechte der Kirche gefährde. In diesem Einen Worte der Religionsgefahr läge nun die ganze Enträthselung der Bewegung, wenn nach den andern Erscheinungen der neuern Zeit der Charakter derselben irgend zweifelhaft sein könnte. Diese Religionsgefahr besteht darin, daß die freiburgische Verfassung die Vorrechte und Immunitäten des Klerus aufhebt, die Kollaturen ohne Präjudiz von Privatreechten an den Staat überträgt und demselben die Oberaufsicht über das Erziehungswesen und die Verwaltung der Kirchengüter vindizirt. Wir gedenken hier nicht in eine Erörterung über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat einzutreten. Wir bemerken nur, daß die erwähnten Rechte auch in andern katholischen Ländern von dem Staate geltend gemacht werden und daß die freiburgische Verfassung trotz dieser angeblichen Religionsgefahr auch von allen katholischen Ständen, mit Ausnahme von Appenzell J. A., garantirt wurde, was wir mit freudiger Anerkennung in Erinnerung bringen.

Es ist also nichts als das Banner der Religionsgefahr, welches dem ultramontanen Arsenale enthoben,

neuerdings gegen eine freisinnige Verfassung und mittelbar gegen die Eidgenossenschaft getragen wird, jenes Banner, welches jahrelange Feindseligkeiten unter Eidgenossen geworfen hat, bis es durch einen Krieg gefallen ist. Wir können unmöglich annehmen, daß die Eidgenossenschaft eine Revision derjenigen Bundesverfassung anordne, welche aus der Besiegung jenes Feldzeichens hervorging, damit dasselbe sich neu entfalten könne. Die Petenten wollen nur den Frieden und die Eintracht in den Kanton zurückführen, allein die ganze Eidgenossenschaft müßte für die Revision Behufs eines konfessionellen Zweckes in Bewegung gesetzt werden, und wenn dieselbe im Sinne der Petenten erfolgen würde, so müßte der alte Kampf zwischen Kirche und Staat erst neu ausbrechen. Ob dieses Mittel daher geeignet sei, den Frieden und die Eintracht zurückzuführen, dürfen wir ruhig Ihrem Ermessen überlassen. — „Die Leidenschaften schweigen und ein besserer Geist ist zurückgekehrt“ — so meldet die sorgsame Feder, welche die weitverbreitete Petition geschrieben hat. Das Gegentheil aber beweisen alle andern Erscheinungen, die frühere Petition für Rückberufung des Bischofs, die steten Agitationen desselben, die verschiedenen Aufruhrversuche und besonders auch die jetzt vorliegende dritte Petition von circa 2600 Unterschriften, welche als der natürlichere Ausdruck der Gefühle dieser Partei erscheint und darthut, daß die Leidenschaften vielmehr eine bedenkliche Höhe erreicht haben und Haß und Rachsucht auf die Befriedigung ihrer Wünsche harren. Man kann sich hier mit Worten nicht täuschen lassen; durch Herstellung einer neuen Verfassung werden weder die Parteien noch die Leidenschaften befriedigt oder beseitigt, sondern es wechseln nur die Rollen und die Grundsätze. Wir wollen gerne

annehmen, daß sich unter den vielen Petenten manche ehrenwerthe Männer befinden, denen es Ernst ist, auf eine Ausföhnung der Grundsätze und der Personen hinzuwirken; aber wir haben die feste Ueberzeugung, daß nicht sie es wären, deren Händen Freiburgs Geschicke anvertraut würden. Aus diesen Gründen gelangen wir zu dem Schlusse, daß eine Revision der Bundesverfassung weder zeitgemäß sei, noch irgend eine Garantie gewähre für Beseitigung der Uebelstände im Kanton Freiburg.

Unser Antrag geht demnach dahin:

- 1) Es sei aus obigen Gründen der ersten und zweiten Petition keine Folge zu geben.
- 2) Es sei über die dritte Petition schon ihrer Form wegen zur Tagesordnung zu schreiten.

Während wir den vorstehenden Bericht und Antrag in Berathung zogen, erhielten wir mit Ihrem verehrlichen Schreiben vom 30. November eine nachträgliche Bittschrift aus dem Kanton Freiburg nebst einigen Beilagen. Wir erachten es für angemessen, Ihnen gleichzeitig auch hierüber Bericht zu erstatten. Diese Petition ist unterzeichnet von den Herren Charles, alt-Staatsrath, Werro, alt-Kanzler, Alex. v. d. Weid, alt-Kanzler, Amédée v. Dießbach, als Komite der Petenten. Aus einer Beilage, betitelt: Mandat, welches mehrere tausend Bürger den Mitgliedern des Komites gaben, — geht hervor, daß überdieß folgende Personen in diesem Komite sind: Dupaquier, alt-Präsekt, Bondallaz, Major, Presset de Vuilly, alt-Deputirter, Bärizwyl, Deputirter und Repond, Kapitän. Der wesentliche Inhalt dieser Bittschrift geht nun dahin:

„Das freiburgische Volk, welches in einer Petition von 15,000 Unterschriften Ihnen seine Beschwerden vorgetragen, habe ein Komitee gebildet, um dieser Petition Folge zu geben und auf die legalste Weise und öffentlich die erforderlichen Schritte zu thun, damit der Kanton Freiburg aus seiner bedauerlichen und exceptionellen Lage herauskomme. Die Namen der Mitglieder dieses Komitee bieten eine Bürgschaft dafür dar, daß das freiburgische Volk glücklich und ruhig unter dem Schutze der neuen Institutionen des Bundes mit seinen Brüdern leben wolle. Ein weiterer Beweis hiefür liege in dem Programm, wovon eine Abschrift mitfolge. (Wir theilen Ihnen dieses Programm in einer Beilage mit). Diese Eröffnungen sollen nicht nur für die redlichen Absichten der Petenten Zeugniß ablegen, sondern auch dazu dienen, dieselben unter den Schutz der Bundesbehörden zu stellen, da auch die legalsten Schritte im Kanton Freiburg nicht immer ungestraft bleiben. Indem nun die Petenten der h. Bundesversammlung die wohlwollende Aufnahme der frühern Bittschrift verdanken, müssen sie ihr Erstaunen ausdrücken, daß der Bundesrath der Regierung von Freiburg die gegen sie gerichteten Petitionen mitgetheilt habe, um die Unterschriften verificiren zu lassen. Denn Volk und Regierung seien Gegenparteien, Kläger und Angeklagte. Die Petenten hätten daher nicht erwartet, daß eine so hoch gestellte Behörde, wie der Bundesrath, eine Partei beauftragen werde, die Titel der andern zu verificiren. Noch auffallender sei aber die Art und Weise, wie die Regierung von Freiburg verfahren sei. Die Petitionen seien unverzüglich den betreffenden Präsekten zugestellt worden; die Unterzeichner derselben haben den Behörden erklären müssen, warum sie unterzeichnet haben, wer ihnen den Auftrag hiezu ertheilt, ihnen die Petition zu-

gestellt habe u. s. w., statt sie einfach zu befragen, ob sie die Unterschrift anerkennen und sich etwa über das Alter der Personen zu erkundigen, obwohl das Petitionsrecht gesetzlich nicht davon abhängt. Man sei aber noch weiter gegangen und habe hie und da von Amtes wegen die Unterschriften gestrichen, welche von der betreffenden Person nicht selbst geschrieben oder mit einem gehörig beglaubigten Handzeichen versehen waren. Die Einwendung, daß man im Auftrag Anderer unterzeichnet habe, sei nicht berücksichtigt worden. Das Komite habe die Versicherung erhalten, daß man an einem Orte unter dem Vorwand, die Identität der Unterschrift zu konstatiren, die Leute auf ein besonderes Blatt habe schreiben lassen, von dem man vermuthet, daß es eine Gegenpetition oder einen Widerruf der ersten enthalte. Die Unterzeichner seien immer so übel angesehen und behandelt worden, daß sie natürlich geneigt werden, Vermuthungen aller Art Raum zu geben. Im Seebezirk sollen die Unterzeichner im Schloßhof zu Murten versammelt worden sein unter der Aufsicht der Gendarmen, welche einen nach dem andern vor den Präfekten und seine Beisitzer geführt haben, wo man sie auf alle Arten einzuschüchtern versuchte. Hierauf habe der Präfekt willkürlich Unterschriften streichen und die Leute durch eine andere Thür wieder abführen lassen, wie dieses bei Verbrechern üblich sei. Behufs der Einschüchterung habe man dort und in andern Distrikten die Leute gefragt, ob sie Bürgerkrieg, eidgenössische Besatzung oder neue Auflagen wollen. Aus Chatel sei dem Komite berichtet worden, daß die vier Individuen, welche im Juli die Petition herumgetragen haben, ohne Verhör dieser Thatsache wegen am Sonntag Morgen unter großem Aufsehen seien verhaftet worden. Der Eindruck auf die Gemüther sei um so größer ge-

wesen, als das Gerücht sich verbreitet habe, daß man die Kerker anfüllen wolle. Solche Nachrichten seien eingekommen und werden noch weiter einlangen. Die Beamteten hätten sich darauf beschränken sollen, über die Unregelmäßigkeiten Verbalprozeß aufzunehmen, statt Veränderungen in Aktenstücken vorzunehmen, welche fremdes Eigenthum seien. Denn so wissen die Petenten nicht, ob ihre Unterschriften noch existiren oder nicht. Sie stellen daher das Gesuch, daß man die Petitionen dem Komite zurückstelle, damit die auf diesem Fuß einmal angefangene Prozedur mit Unparteilichkeit fortgesetzt werden könne, oder, was die Petenten vorziehen würden, daß man Kommissäre an Ort und Stelle sende, um die Thatfachen zu ermitteln und über die Stimmung der Gemüther Aufschluß zu geben. Dieses Gesuch beruhe auf dem Zutrauen der Petenten zu der h. Behörde und auf der Nothwendigkeit, für die Pacifikation des Kantons Freiburg etwas zu thun. Denn das Volk sei immer, wenn es sich beklagen wollte, mit Drohungen und Verhaftungen terrorisirt worden und es sei sich daher nicht zu verwundern, wenn viele schwache, arme und abhängige Leute nicht immer den Muth beibehalten, gegenüber einer strengen Gewalt zu der Manifestation zu stehen, über deren Folgen man ihnen sofort Furcht eingeflößt habe. Sollten — so schließt die Petition — die vorgeschlagenen Mittel nicht Eingang finden, so sei das Volk entschlossen, sobald es die Jahreszeit erlaube, seinen Willen und seine Wünsche in einer friedlichen Versammlung kund zu geben, welche über die Existenz der Unterzeichner und die Mehrheit keinen Zweifel zulassen werde. Die Petenten werden die Bundesbehörde von dem Zeitpunkte der Versammlung in Kenntniß setzen, damit sie sich durch Kommissäre selbst überzeugen könne.

Soweit der Inhalt der Petition. Wir beehren uns, Ihnen unsere Ansichten darüber in Folgendem mitzutheilen: Die erste Beschwerde ist gegen den Bundesrath gerichtet, weil er die Regierung von Freiburg, als Partei, mit der Verifikation der Unterschriften beauftragt habe. Wir antworten auf diese Beschwerde zunächst mit folgenden Aktenstücken:

1) Auszug aus dem Protokoll des Bundesrathes vom 21. November 1850.

„Mit Zuschrift vom 20. d. M. macht der Nationalrath die Anzeige, daß er bezüglich der aus dem Kanton Freiburg eingegangenen Petitionen, die dortigen politischen Zustände und Institutionen betreffend, beschlossen habe, es sei der Bundesrath eingeladen, sein Gutachten über diese Petitionen so beförderlich abzugeben, daß dasselbe noch in der laufenden Sessionsabtheilung von beiden Räthen erledigt werden könne.“

„Es geht diese Zuschrift zunächst an das Justiz- und Polizeidepartement; sodann sind die Petitionen an Freiburg einzusenden, mit der Einladung, allfällige Bemerkungen bis längstens zum 29. d. M. einzugeben und die Petitionen zurücksenden zu wollen.“

2) Schreiben an die Regierung von Freiburg vom 21. November 1850.

„Tit. Der Nationalrath hat uns mit Beschluß vom „20. dieß die Petitionen überwiesen, welche ihm aus „Ihrem Kanton, betreffend die dortigen politischen Zustände und Institutionen zugekommen sind und uns eingeladen, unser Gutachten über diese Petitionen so beförderlich abzugeben, daß die beiden gesetzgebenden Räthe „der Eidgenossenschaft diese Angelegenheit noch im Laufe „der gegenwärtigen Sessionsabtheilung erledigen können.“

„Um das verlangte Gutachten mit mehr Sachkenntniß abgeben zu können, haben wir die Ehre, Ihnen die fraglichen Petitionen beiliegend zu übersenden, mit der Einladung, uns die Bemerkungen, wozu Sie sich veranlaßt finden können, bis spätestens am 29. d. M. zukommen zu lassen. Wir benutzen übrigens diesen Anlaß u. s. w.“

Aus diesen beiden Aktenstücken werden Sie, hochgeachtete Herren, entnehmen, daß die Behauptung der Petenten, als hätten wir die Regierung von Freiburg mit einer Verifikation der Unterschriften beauftragt, ganz unwahr ist. Es wird Jedermann einschuchten, daß wir der Regierung eine längere Frist, als die einer Woche, eingeräumt hätten, wenn es in unserer Absicht gelegen wäre, eine Untersuchung der Unterschriften im ganzen Kanton anzuordnen. Dieses ist uns aber in der That nicht von Ferne eingefallen, weil wir in der Ansicht stehen, daß die Menge der Unterschriften nicht das entscheidende Moment sein dürfe, daß bei allen solchen Petitionen, welche durch eine große Bewegung hervorgebracht und getragen werden, eine Anzahl ungültiger Unterschriften in Abzug zu bringen ist, und daß es auch ohne Verifikation den Behörden möglich ist, sich ein annähernd richtiges Urtheil über die quantitative Bedeutung solcher Petitionen, wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen, zu bilden. Eine genaue Verifikation aller stimmfähigen Petenten wäre übrigens sehr schwierig und zeitraubend und in einer Volksversammlung, welche dieselben in Aussicht stellen, geradezu unmöglich. Aus diesen Gründen sind wir weit entfernt gewesen, eine solche Untersuchung anzuordnen, wir haben die Petitionen der Regierung von Freiburg zu dem einzigen Zwecke mitgetheilt, damit sie Gelegenheit habe, sich darüber aus-

zusprechen und sich zu vertheidigen. Dieses Verfahren beruht auf einem Gebot der Gerechtigkeit und wird allgemein beobachtet. Alle Beschwerden, ausgenommen die Fälle, wo unsere Inkompetenz augenfällig vorliegt, werden zuerst der betheiligten Behörde oder — wie die Petenten es nennen — der Gegenpartei mitgetheilt. Im vorliegenden Falle mußten natürlich alle Petitionen, nicht nur einzelne Exemplare ihr zugestellt werden, weil sich annehmen ließ, daß die Einwendungen sich auch auf die formelle Seite derselben beziehen werden. Wir hoffen daher, daß Sie, hochgeachtete Herren, das Erstaunen des petitionirenden Komite über unsre Handlungsweise nicht theilen, sondern vielmehr die Zumuthung an die Bundesbehörden, seine „Gegner“ ungehört zu verurtheilen, sehr auffallend finden werden.

Die zweite Beschwerde bezieht sich auf das bei der Verifikation der Unterschriften beobachtete Verfahren. Da die Petenten ein großes Gewicht auf die Menge der Unterschriften legten, so ist es sehr natürlich, daß die Regierung von Freiburg auch hierauf ihr Augenmerk richtete und dießfällige Einwendungen erhob. Wir halten eine Regierung für befugt, Mißbräuche in Ausübung des Petitionsrechtes zu untersuchen, namentlich die Richtigkeit der Unterschriften und die rechtliche Stellung der Unterzeichner auszumitteln. Dieses geschah durch Abhörung der betreffenden Personen. Sollte von einzelnen Beamteten mehr als nöthig gefragt worden, sollten wohl gar einschüchternde Bemerkungen hie und da geflossen sein, so wäre dieses allerdings nicht zu billigen; allein wir haben Ursache namentlich das letztere sehr zu bezweifeln, weil sich aus den Akten ergibt, daß gerade die Hauptbeschwerde ebenfalls ganz un wahr ist. Aus diesem Grunde hielten wir es nicht für nöthig, auch diese Pe-

titution der Regierung von Freiburg zuerst zur Bericht-
 erstattung zuzustellen. Jene Beschwerde besteht darin,
 daß die freiburgischen Behörden, statt sich auf die Kon-
 statirung der Unregelmäßigkeiten zu beschränken, auf
 willkürliche Weise Unterschriften in Masse gestrichen und
 sich dadurch an fremdem Eigenthum vergriffen haben.
 Eine genaue Untersuchung aller Petitionen zeigt nun,
 daß von den zirka 14,700 Unterschriften 14 gestrichen
 sind, nämlich 12 im Distrikt Beveyse, 1 im Distrikt
 Gruyère und 1 im Distrikt Singine. Nun springt es
 wohl in die Augen, daß diese Streichung nicht von
 den Behörden ausging, sondern bei der Unterzeichnung
 wegen Irrthum statifand. Denn es läßt sich gar kein
 Grund denken, warum die Behörden, welche mehrere
 tausend Unterschriften als falsch oder sonst als ungültig
 erklärten, vierzehn davon gestrichen hätten und die übrige
 nicht. Ein schlagender Beweis hiefür liegt auch
 noch darin, daß in sämtlichen Petitionen des See-
 bezirks nicht eine einzige Unterschrift gestrichen ist,
 während die Petenten behaupten, daß besonders hier in
 der von ihnen bezeichneten Weise verfahren worden sei.
 Die Veranlassung zu dieser falschen Darstellung mag
 darin gesucht werden, daß (vermuthlich von den Be-
 hörden) neben die Unterschriften mit Bleistift oder rother
 Dinte kleine Zeichen z. B. Kreuze oder Nullen hinge-
 setzt wurden, offenbar um das Addiren und Rekapituliren
 zu erleichtern; auch findet man hier und da hinter den
 Unterschriften einzelne Worte beigesezt z. B. mineur,
 interdit, prébendaire, inconnu u. s. w. Es ist also
 wirklich nur das geschehen, was die Petenten verlangten
 oder zugaben, die Behörden haben nämlich nur durch
 besondere Verbalprozesse und Register die Unregelmäßig-

keiten und Mißbräuche konstatirt und die Unterschriften in keiner Weise berührt.

Wir haben nachgewiesen, daß sowohl die Beschwerde gegen den Bundesrath, als diejenigen gegen die freiburgischen Behörden (letztere wenigstens in einem wesentlichen Punkte) auf einer ganz unwahren faktischen Grundlage beruhen. Wenn das petitionirende Komite sich einleitend auf die Garantie beruft, welche die Namen seiner Mitglieder für die Reinheit seiner Absichten gewähre, so wollen wir diese in keiner Weise verdächtigen; allein Angesichts solcher Thatsachen finden wir, daß jene Garantie bedeutend an Werth verliere, so lange das Komite von Organen sich bedienen läßt, welche entweder den Willen oder die Mittel nicht haben, ihm die Wahrheit zu berichten; wir finden vielmehr in dieser Erscheinung einen neuen Fingerzeig für unsere früher ausgesprochene Ansicht, daß man sich in dieser Sache weder von schönen Worten, noch von einigen gutklingenden Namen dürfe hinreißen lassen und daß Andere im Hintergrunde stehen, welche die Fäden dieser Bewegung nach ihrer Weise leiten.

Nach dem Angeführten sehen wir keine hinreichende Veranlassung, um durch die Petenten oder durch Kommissarien weitere Untersuchungen über diese Unterschriften eintreten zu lassen. Diese liegen in ihrer ursprünglichen Anzahl und Form vor Ihnen und eben so der Bericht der Regierung von Freiburg nebst den Verbalprozessen der Präfekten, so daß die hohe Bundesversammlung sich gewiß ein richtiges Urtheil über den Umfang und die Bedeutung dieser Unterschriften, so wie über die Stimmung im Kanton Freiburg überhaupt bilden kann. Es bedarf hiezu der Volksversammlung nicht, welche schließlich in Aussicht gestellt wird und es wäre dieselbe schwer-

lich das geeignete Mittel, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Sollte gleichwohl eine solche Versammlung veranstaltet werden, so liegt es in der Aufgabe der Kantonal- und Bundesbehörden, die geeigneten Massregeln zu treffen, damit die öffentliche Ordnung im Kanton Freiburg nicht gestört werde. — Wir müssen daher beantragen, auch dieser Petition keine weitere Folge zu geben.

Mit diesem Berichte haben wir die Ehre, Sie, hochgeachtete Herren, unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. November 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiesß.



Entwurf

zu

einem Gesetz, betreffend die Wahl der Mitglieder
des Nationalrathes.

Bearbeitet von der hiefür niedergesetzten Kommission des
Nationalrathes, vom 7. Dezember 1850.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft

nach Einsicht der Art. 61, 62, 63, 64, 65, 66 und
74 der Bundesverfassung, sowie des Dekretes der Bundes-
versammlung vom 3. Dezember 1850, rücksichtlich der
eidgenössischen Volkszählung vom 18. bis 23. März 1850
beschließt:

I. Wahlkreise und Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder des Nationalrathes.

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrath werden in
den nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen getroffen und
vertheilen sich auf dieselben in nachstehender Weise:

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
I. Kanton Zürich.				
Erster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zürich und Affoltern und die Zünfte Thalweil und Hor- gen des Bezirkes Horgen . . .	74,395		4	
Uebertrag:	74395		4	

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag:	74395		4	
Zweiter Wahlkreis.				
Die Zünfte Wädenswil und Richterswil des Bezirkes Sorgen und die Bezirke Meilen und Hin- weil	55795		3	
Dritter Wahlkreis.				
Die Bezirke Pfäffikon und Uster und die Zünfte Winterthur, Tur- benthal, Glgg, Wiesendangen und Oberwinterthur des Bezirkes Win- terthur	58171		3	
Vierter Wahlkreis.				
Die Zünfte Mülflingen und Nestebach des Bezirkes Winter- thur und die Bezirke Andelfingen, Bülach und Regensberg . . .	61773		3	
		250134		13
II. Kanton Bern.				
Fünfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Oberhasle, In- terlaken, Frutigen, Niedersimmen- thal, Obersimmenthal, Saanen und Thun, mit Ausnahme der Kirchge- meinden Amfoldingen, Blumenstein und Thierachern	80363		4	
Uebertrag:	80363	250134	4	13

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Frei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen den Mit- glieder.
Uebertrag:	80363	250134	4	13
Sechster Wahlkreis.				
Die dem fünften Wahlkreise nicht zugetheilten Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Thun, die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg u. Bern, mit Ausnahme der Kirchgemeinden Bremgarten, Kirchliedach und Wohlen	82840		4	
Siebenter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Trachselwald und die Kirchgemeinde Usenbach vom Amtsbezirke Wangen	76253		4	
Achter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Burgdorf, Narwangen, Wangen (ohne die Kirchgemeinde Ursenbach) und Fraubrunnen	78986		4	
Neunter Wahlkreis.				
Die dem sechsten Wahlkreise nicht zugetheilten Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Bern, die Amtsbezirke Narberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen	61233		3	
Zehnter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, Freibergen, Delsberg, Laufen und Bruntrut	78246	457921	4	23
Uebertrag:		708055		36

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreis- sen zu wählenden Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählenden Mit- glieder.
Uebertrag:		708055		36
III. Kanton Luzern.				
Elfter Wahlkreis.				
Das Amt Luzern ohne die Ge- meinden Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gifikon, Honau, Meyerskappel und Root; das Amt Entlebuch ohne die Gemeinden Dopleschwand, Romoos und Schachen	38901		2	
Zwölfter Wahlkreis.				
Die dem elften Kreise nicht zu- getheilten Gemeinden der Aemter Luzern und Entlebuch; das Amt Hochdorf ohne die Gemeinden Aesch, Altwys, Ermensee, Gelfingen, Herz- lisberg, Hitzkirch, Hochdorf, Mosen, Netschwyl und Richensee; das Amt Sursee ohne die Gerichtskreise Män- ster, Sursee und Triengen und ohne die Gemeinde Grofwangen, und vom Amte Willisau die Gemeinden Luthern und Menznau	38238		2	
Dreizehnter Wahlkreis.				
Das Amt Willisau ohne die Ge- meinden Luthern und Menznau und die dem zwölften Wahlkreise nicht zugetheilten Gerichtsbezirke und Gemeinden der Aemter Hochdorf und Sursee	55650		3	
		132789		7
Uebertrag:		840844		43

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag:		840844		43
IV. Kanton Uri.				
Vierzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Uri . . .	14500		1	
		14500		1
V. Kanton Schwyz.				
Fünfzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schwyz . .	44159		2	
		44159		2
VI. Kanton Unterwalden.				
Sechszehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden ob dem Wald	13798		1	
		13798		1
Siebenzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden nüb dem Wald	11337		1	
		11337		1
VII. Kanton Glarus.				
Achtzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Glarus . .	30197		2	
		30197		2
VIII. Kanton Zug.				
Neunzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Zug . . .	17456		1	
		17456		1
Uebertrag:		972291		51

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:		972291		51
IX. Kanton Freiburg.				
Swanzigster Wahlkreis.				
Der Brohe-Bezirk, der See-Bezirk, der Sense-Bezirk und der Saanen-Bezirk mit Ausnahme des fünften Friedensgerichtskreises in demselben	59966		3	
Einundzwanzigster Wahlkreis.				
Der Greysers-Bezirk, der Bivisbad-Bezirk, der Glane-Bezirk und der fünfte Friedensgerichtskreis des Saanen-Bezirktes.	39839		2	
		99805		5
X. Kanton Solothurn.				
Zweiundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Solothurn	69613		3	
		69613		3
XI. Kanton Basel.				
Dreiundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Baselstadt	29555		1	
Vierundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basellandschaft	47830		2	
		47830		2
Uebertrag:		1219094		62

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:		1219094		62
XII. Kanton Schaffhausen. Fünfundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schaffhausen	35278		2	
XIII. Kanton Appenzell. Sechszwanzigster Wahlkreis.		35278		2
Der ganze Kanton Appenzell Auser Rhoden	43599		2	
Siebenundzwanzigster Wahlkreis.		43599		2
Der ganze Kanton Appenzell Inner-Rhoden	11270		1	
XIV. Kanton St. Gallen. Achtundzwanzigster Wahlkreis.		11270		1
Die Bezirke St. Gallen, Tablat, Goshau und Untertoggenburg, von dem Bezirke Wyl die politischen Gemeinden Oberbüren und Niederbüren, von dem Bezirke Neutoggenburg die politischen Gemeinden St. Peterzell, Hemberg und Brunnadern, von dem Bezirke Altoggenburg die politische Gemeinde Lütisberg und von dem Bezirke Un-				
Uebertrag:		1309241		67

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise	der Kantone	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag:		1309241		67
terrheinthal die politischen Gemein- den Thal und Rheineck	63020		3	
Neunundzwanzigster Wahlkreis.				
Die dem siebenundzwanzigsten Wahlkreise nicht zugetheilten poli- tischen Gemeinden der Bezirke Un- terrheinthal, Werdenberg, Sargans, Gaster und die politischen Gemein- den Aignach, Gommiswald und Er- metschwyl von dem Seebezirke . . .	62685		3	
Dreißigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Obertoggenburg und die dem siebenundzwanzigsten Wahl- kreise nicht zugetheilten politischen Gemeinden der Bezirke Neutoggen- burg, Alltogggenburg, Wyl und des Seebezirkes	43803		2	
		169508		8
XV. Kanton Graubünden.				
Einunddreißigster Wahl- kreis.				
Die Bezirke Moësa und Hin- terrhein und die Kreise Domleschg, Luzis, Räzüns und Chur	24144		1	
Uebertrag:	24144	1578749	1	75

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone	der von den Kreis- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag:	24144	1578749	1	75
Zweiunddreißigster Wahl- kreis. Die Bezirke Bernina, Inn, Rünsterthal und Maloja und die Kreise Oberhalbstein, Bergün und Albaschein	21721		1	
Dreiunddreißigster Wahl- kreis. Die Bezirke Oberlandquart und die Kreise Schafis, Churwalden und Bellfort	22396		1	
Vierunddreißigster Wahl- kreis. Die Bezirke Bodererhein und Glenner und die Kreise Trins und Safien	21579		1	
		89840		4
XVI. Kanton Aargau.				
Fünfunddreißigster Wahl- kreis. Die Bezirke Zofingen und Kulm und die Gemeinden Hirschthal, Mühen, Ober- und Unterentfelden, Gränichen und Narau vom Bezirke Narau	59828		3	
Uebertrag:	59828	1668589	3	79

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:	59828	1668589	3	79
Sechsunnddreißigster Wahlkreis.				
Die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Rüttingen, Gletsch und Denspüren, vom Bezirke Aarau, der Bezirk Brugg, die Gemeinden Mäzenwyl, Wohlenschwyl, Büblikon, Mellingen, Kuntlen, Stetten und Bellikon von dem Bezirke Baden, die Bezirke Lengzburg, Bremgarten und Muri	79382		4	
Siebenunddreißigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Baden, mit Ausnahme der dem fünfunnddreißigsten Wahlkreise zugetheilten Gemeinden, die Bezirke Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden	60510		3	
XVII. Kanton Thurgau.		199720		10
Achtunddreißigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Thurgau	88819		4	
XVIII. Kanton Tessin.		88819		4
Neununddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Mendris und Lavis und der Kreis Giubiasco vom Bezirke Bellinz	58482		3	
Uebertrag:	58482	1857128	3	93

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag:	58482	1857128	3	93
Vierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Luggarus, Mahntal, Bellenz (ohne den Kreis Giubiasco), Riviera, Blenio und Livignen	58915		3	
		117397		6
XIX. Kanton Waadt.				
Einundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aigle, Vevey, Pays d'Enhaut, Lavaux, Lausanne, Châlens und Dron (ohne den Kreis Mezieres)	77848		4	
Zweundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Moudon, Payerne, Avenches, Yverdon, Grandson, der Bezirk Orbe ohne die Kreise Romainmotier und Vallorbes und der Kreis Mezieres vom Bezirke Dron	61193		3	
Dreundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Nyon, Rolle, Aubonne, Morges, Cossigny, La Vallée und die Kreise Romainmotier und Vallorbes vom Bezirke Orbe .	60412		3	
		199453		10
		2173978		109

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise	der Kantone	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag:		2173978		109
XX. Kanton Wallis.				
Vierundvierzigster Wahl- kreis.				
Die Bezirke Goms, Brig, Ra- ron, Visp und Leuf ohne die Ge- meinden Bad Leuf, Inden, Veren und Salgesch	22033		1	
Fünfundvierzigster Wahl- kreis.				
Die Bezirke Siders, Herens, Sitten und die dem dreiundvierzig- sten Wahlkreise nicht zugetheilten Gemeinden des Bezirkes Leuf . .	20930		1	
Sechsendvierzigster Wahl- kreis.				
Die Bezirke Conthey, Marti- nach, Entremont, Monthai und St. Moriz	38564		2	
		81527		4
XXI. Kanton Neuenburg.				
Stebenundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Neuenburg	70679		4	
		70679		4
XXII. Kanton Genf.				
Achtundvierzigster Wahl- kreis.				
Der ganze Kanton Genf . .	63932		3	
Gesamtbevölkerung der Schweiz und Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrathes		63932		3
		2390116		120

II. Stimmrecht bei den Wahlen in den Nationalrath.

Art. 2. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. (Art. 62 der Bundesverfassung.)

Art. 3. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist. (Art. 63 der Bundesverfassung.)

Art. 4. Die Wähler üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

Als ihr Wohnsitz gilt der Ort, an dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Dabei bleibt jedoch die auf das politische Bürgerrecht der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenossenschaft bezügliche Bestimmung des Art. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 vorbehalten.

Art. 5. Wählern, welche sich während der Nationalrathswahlen, die an ihrem Wohnorte stattfinden, anderswo im Dienste der Eidgenossenschaft oder ihres Kantons unter den Waffen befinden, soll, falls nicht besondere Schwierigkeiten oder Umständlichkeiten damit verbunden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich bei jenen Wahlen zu betheiligen.

III. Wählbarkeit in den Nationalrath und Unvereinbarkeit einer Stelle im Nationalrathe mit andern Stellen.

Art. 6. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein. (Art. 64 der Bundesverfassung.)

Art. 7. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein. (Art. 66 der Bundesverfassung.)

Uebrigens sind dieselben doch in den Nationalrath wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden mit einander unvereinbaren Stellen zu wählen.

Art. 8. Bei einer Gesammterneuerung des Nationalrathes können die in Folge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neu erwählten Nationalrath ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses letztern Theil nehmen, bis die sie betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

IV. Verfahren bei den Wahlen in den Nationalrath.

Art. 9. Die Gesammtwahlen Behufs der Integralerneuerung des Nationalrathes beginnen jeweilen am letzten Sonntage im Weinmonate und werden, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden, an den durch die betreffenden Kantonsregierungen hiefür zu bestimmenden Tagen fortgesetzt.

Art. 10. Für Wahlverhandlungen Behufs Besetzung von Stellen im Nationalrathe, welche im Laufe einer Amtsdauer des letztern erledigt worden, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt.

Art. 11. Die Kantonsregierungen werden, so weit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, auf möglichste Beförderung der letztern hinwirken.

Sie werden überdieß jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlversammlungen statt zu finden haben, die thunlichst gleichzeitige Abhaltung derselben anordnen.

Art. 12. Es bleibt den Kantonen überlassen, zu bestimmen, ob die Stimmgebung für die Nationalrathswahlen in den Gemeinden oder in Wahlkreisen, die für Kantonalwahlen bestehen, oder in andern Versammlungen, und ob sie geheim oder offen erfolgen soll.

Art. 13. Die Wähler sollen zu den Wahlen in den Nationalrath so viel möglich in derselben Weise wie zu den Wahlen für Kantonalstellen, welche direkt vom Volke zu treffen sind, einberufen werden.

Art. 14. Streitigkeiten über die Stimmberechtigung Einzelner werden bei den Wahlen in den Nationalrath auf dieselbe Weise wie bei den direkten Volkswahlen zu Kantonalstellen ausgetragen.

Art. 15. Ueber die gesammten Verhandlungen jeder Wahlversammlung, welche zum Behufe einer Nationalrathswahl abgehalten wird, ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das am Schlusse je der betreffenden Wahlversammlung öffentlich zu verlesen und dessen Uebereinstimmung mit den Verhandlungen durch das ganze Bureau unterschristlich zu bezeugen ist.

Dieses Protokoll ist im Originale der betreffenden Kantonsregierung zu übermitteln. Ein Doppel des Protokolles bleibt in den Händen des Vorstandes des Büreaus der Wahlversammlung zurück.

Art. 16. Für die Wahlkreise, in welchen die Wahlen von mehreren Wahlversammlungen getroffen werden, stellen die betreffenden Kantonsregierungen die Abstimmungsergebnisse der verschiedenen Wahlversammlungen zusammen.

Art. 17. Diejenigen, auf welche sich die absolute Mehrheit der stimmenden Wähler vereinigt hat, sind als gewählt zu betrachten.

Art. 18. Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viel Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweites Skrutinium statt. In diesem bleiben viermal so viele Kandidaten, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl.

Diejenigen, welche in diesem zweiten Skrutinium die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten als gewählt.

Art. 19. Ist auch beim zweiten Skrutinium die absolute Mehrheit für die sämtlichen von dem betreffenden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder nicht vorhanden, so wird zu einem dritten Skrutinium geschritten, wobei zweimal so viele Kandidaten als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl bleiben.

In diesem dritten Skrutinium gelten diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen, und wäre es auch nicht die absolute Mehrheit derselben, erhalten haben.

Art. 20. Wenn bei Vollziehung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften darum, weil mehrere Personen in einem Skrutinium gleich viel Stimmen auf sich vereinigt haben, die Frage entsteht, welche von ihnen in der Wahl bleiben sollen oder als gewählt zu betrachten seien, so entscheidet hierüber das Loos, welches durch den Präsidenten der betreffenden Kantonsregierung unter der Kontrolle der Letztern zu ziehen ist.

Art. 21. Wäre in einem Skrutinium die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, größer ausgefallen, als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

Art. 22. Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

- a. das Wahlergebniß in diesem Wahlkreise auf angemessene Weise öffentlich bekannt zu machen, und
- b. den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermittelst Zuschrift Mittheilung zu machen,
- c. dem Bundesrath vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung von Wahlakten zur Kenntniß zu bringen.

Art. 23. Wollen schon vor der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des endlichen Wahlergebnisses in einem Wahlkreise Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Skrutiniums der Wahl erhoben werden, so sind dieselben binnen 3 Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittelst einer schriftlichen Eingabe zur Kenntniß zu bringen.

Haben die Gesamtwahlverhandlungen des Wahlkreises, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschließlichen Ergebnisse geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, im entgegengesetzten Falle der Nationalrath über diese Einsprachen.

Art. 24. Bis zur Erlassung des eidgenössischen Strafgesetzbuches gelten die kantonalen Gesetze betreffend Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, die sich auf die Wahlen beziehen, auch für die Nationalrathswahlen.

Art. 25. Es bleibt den Kantonen anheimgestellt, innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und dieses Bundesgesetzes die weiter erforderlichen Vorschriften betreffend das bei Nationalrathswahlen zu beobachtende Verfahren zu erlassen.

V. Verfahren nach Vollendung der Wahlen bis zur Anerkennung derselben.

Art. 26. Ist die Wahl in mehreren Wahlkreisen auf die gleiche Person gefallen, so hat der Bundesrath den mehrfach Gewählten ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung, in welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, zu veranlassen.

Nach Eingang dieser Erklärung wird der Bundesrath sofort da, wo die Wahl nicht angenommen worden, die Bornahme einer neuen Wahl anordnen.

Art. 27. Binnen einer Frist von 5 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem gemäß Art. 22 a) die das Wahlergebnis eines Wahlkreises enthaltende Bekanntmachung erlassen worden, können Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses erhoben werden. Dieses hat vermitteltst schriftlicher Eingabe bei der betreffenden Kantonsregierung zu Händen des Nationalrathes, welchem die Entscheidung über diese Einsprachen zusteht, zu geschehen. Nach Ablauf der obigen Frist erfolgende Eingaben fallen außer Berücksichtigung.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlungen des betreffenden Wahlkreises vorgefallen ist, Entscheidungen über das Stimmrecht Einzelner (Art. 14) und Beschlüsse der Kantonsregierungen über Wahlbeschwerden (Art. 23) nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

Art. 28. Nach Ablauf der in dem vorigen Artikel anberaumten Frist haben die Kantonsregierungen die sämtlichen auf die Wahlen des betreffenden Wahlkreises bezüglichen Akten sammt allfälligen — zur Anfechtung dieser Wahlen erfolgten Eingaben und ihrem Gutachten über die letztern, dem Bundesrathe zu übermitteln.

Einzig die Stimmzettel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von den letztern nur dann einzusenden, falls der Nationalrath es verlangt. Nach Anerkennung der Wahlen, auf welche sie sich beziehen, können sie vernichtet werden.

Art. 29. Der Bundesrath hat jeweilen die sämtlichen von den Kantonsregierungen ihm eingesandten Wahlakten dem Nationalrathe mit Beförderung einfach zu übermitteln.

Art. 30. Jedesmal nach einer Gesamterneuerung des Nationalrathes haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrath gemäß Art. 22 b) angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Christmonate Vormittags um 10 Uhr zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrathes in der Bundesstadt einzufinden.

Art. 31. Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrathes gewählt worden, sind von dem Bundesrathe in der gewöhnlichen Form einzuberufen, und zwar soll dieses, wenn der Nationalrath gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sitzung desselben geschehen.

Art. 32. In der nach der Gesamterneuerung des Nationalrathes stattfindenden konstituierenden Sitzung (Art. 30) ist jeweilen vorerst über die Anerkennung der in den Nationalrath getroffenen Wahlen einzutreten.

Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurlundenden Schreiben einer Kantonsregierung versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Sitz und Stimme.

Während der Behandlung von Wahleinsprachen, bei denen sie selbst betheiligt sind, haben sie sich indessen in Ausstand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungültig erklärt worden, so haben sie sich jeder weitem Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

Art. 33. Nach erfolgter Konstituierung des Nationalrathes ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen berechtigt.

VI. Amtsdauer des Nationalrathes.

Art. 34. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt. (Art. 65 der Bundesverfassung.)

Art. 35. Die Amtsdauer des Nationalrathes läuft in dem Jahre, in welchem er in Gesamterneuerung fällt, jedesmal mit dem ersten Sonntage des Christmonates ab.

Die erste Amtsdauer geht demnach mit dem ersten Sonntage im Christmonate des Jahres 1851 zu Ende.

VII. Erledigung einzelner Stellen im Nationalrath im Laufe einer Amtsdauer.

Art. 36. Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrath auszutreten, so hat es, falls es Abgeordneter und Bürger eines Kantons ist, in welchem für Kantonalämter der Amtszwang besteht und falls dieser Amtszwang durch die Gesetzgebung des betreffenden Kantons auch auf die Nationalrathsstellen ausgedehnt worden ist, ein Entlas-

sungsgesuch seiner Wählerschaft, falls es sich hingegen nicht in diesem Falle befindet, eine Austrittserklärung dem Nationalrathe, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrathe einzureichen.

Im erstern Falle entscheidet die Wählerschaft über das Entlassungsbegehren; im letztern Falle nimmt die betreffende Bundesbehörde von der Austrittserklärung Vormerkung am Protokolle.

Art. 37. Ein Mitglied des Nationalrathes, das gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels von seiner Stelle entlassen worden ist oder den Austritt aus dem Nationalrathe erklärt hat, ist jedoch verpflichtet, den Sitzungen dieser Behörde beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Art. 38. In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrathe vor dem Ablaufe der Amtsdauer des letztern eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besetzt werden, es wäre denn, daß vor der Gesamt-erneuerung des Nationalrathes kein Zusammentritt desselben mehr in Aussicht stünde.

VIII. Vollziehung dieses Gesetzes.

Art. 39. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das für die im nächsten Jahre bevorstehende Gesamt-erneuerung des Nationalrathes zum ersten Male in Anwendung kömmt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die freiburgischen Petitionen, (Vom 30. November 1850.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1850
Date	
Data	
Seite	775-821
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 503

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.